

2896/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger, Mag. Trattner und Kollegen haben am 19 September 1997 unter der Nr. 2955/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Satellitensender TW 1 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Hat der Satellitensender TW 1 bereits gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz um eine Genehmigung als Satelliten-Rundfunkveranstalter in Österreich angesucht?
2. Wenn nein, bis wann wird der Satellitensender 3sat um eine diesbezügliche Genehmigung als Satelliten-Rundfunkveranstalter ansuchen?
3. Wie beurteilen Sie gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz die gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Satellitensenders TW 1 sat insgesamt?
4. Handelt es sich beim Satellitensender TW 1 um einen Rundfunkveranstalter, der seinen Sitz in Österreich bzw. in einem Staat hat, der Vertragspartner des EWR ist?

5. Handelt es sich beim Mitgesellschafter ORF des Satellitensenders TW 1 um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die gemäß § 5 Abs. 2 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz unmittelbar als Satellitenrundfunkveranstalter ausgeschlossen ist?

6. Handelt es sich beim Mitgesellschafter ORF des Satellitensenders 3sat um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die gemäß § 5 Abs. 2 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz mittelbar als Satellitenrundfunkveranstalter ausgeschlossen ist?

7. Wird ein Antrag des Satellitensenders TW 1 nach dem gegenwärtigen Wissensstand des Bundeskanzleramtes die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz erfüllen?

8. Wird dem Sateillitensender Tw 1 nach dem gegenwärtigen Wissensstand des Bundeskanzleramtes gemäß § 9 Abs. 1 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz eine Genehmigung erteilt?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

Zunächst ist festzuhalten, daß TW 1 dem Österreichischen Rundfunk lediglich Programm zuliefert. Ein solches Unternehmen bedarf keiner Zulassung nach dem Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 dieses Gesetzes ist Satelliten-Rundfunkveranstalter, wer Hörfunk- oder Fernsehprogramme über Satellit schafft, zusammenstellt und sie verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten läßt. Die Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle bemerken dazu, daß die Beurteilung der Frage, wer von den an der Rundfunkveranstaltung Beteiligten (wie z.B. Programmhersteller oder Programmvertriebsgesellschaften) Satellitenrundfunkveranstalter ist, vornehmlich anhand des vertraglich festgelegten Rechtsverhältnisses zwischen den einzelnen Beteiligten zu beurteilen ist. Dabei gilt jener Rechtsträger als Rundfunkveranstalter, in dessen rundfunk- und medienrechtlicher Verantwortung das Programm verbreitet wird.

Was die Tätigkeit des Österreichischen Rundfunks in diesem Zusammenhang betrifft, ist auf § 1 Abs. 2 des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes, BGBl.Nr. 42/1997, zu verweisen, wonach das Rundfunkgesetz, BGBl.Nr. 379/1984, unberührt bleibt. Die Gesetzesmaterialien (500 BlgNR, XX. GP) erklären dazu, daß der ORF weiterhin allein dem Rundfunkgesetz unterworfen bleibt und daß die Zulässigkeit der vom ORF veranstalteten Rundfunkprogramme einzig auf Grundlage des Rundfunkgesetzes zu beurteilen ist. Eine Zulassung nach dem Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz ist daher für den ORF nicht geboten.